

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 30. Dezember 1924

Die Lustbarkeitsabgabe vom Radio. Schon seit den ersten Radiovorführungen wurde die Frage, ob diese Veranstaltungen der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, vom Wiener Magistrat pflichtgemäss geprüft. Die einmütige Angehörung der zuständigen Stellen geht nun dahin, dass auch nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, dass die Radiovorführungen durchaus unter das geltende Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe fallen.

Von einem staatlichen Regal, das Steuerfreiheit genießt, kann gar keine Rede sein. Abgesehen davon, dass die vom Staat unmittelbar betriebenen Staatstheater vollkommen unbestritten der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, wurde beim Radio überhaupt nicht die Form eines staatlichen Betriebes gewählt, sondern es handelt sich um eine Aktiengesellschaft, an der sogar Bankinstitute, wie die Steirerbank, beteiligt sind. Die Gemeindeverwaltung hat aber dessenungeachtet und wiewohl die Ravag sich durchaus als ein Erwerbsunternehmen kennzeichnet, mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die dieser gewaltigen technischen Neuerung zukommt, von vorneherein den Standpunkt eingenommen, die Steuerfrage einer besonders günstigen Behandlung zu unterziehen und die rein fiskalischen Erwägungen weit zurückzustellen. Allerdings nicht etwa zur Vermehrung der Erwerbsmöglichkeiten der Ravag, sondern ausschliesslich zur Hebung des heute noch keineswegs allen berechtigten Ansprüchen genügenden Niveaus der Darbietungen. Diese Auffassung kommt in deutlicher Weise in einem Schreiben zum Ausdruck, dass der städtische Finanzreferent an den Vertreter der Gemeinde Wien in der Ravag, Hofrat Stern, vor einigen Tagen gerichtet hat. In diesem Schreiben wurden unter Zustimmung des Bürgermeisters jene Bedingungen formuliert, unter denen die Gemeinde der Ravag eine ausserst weitgehende Pauschalierung der Lustbarkeitsabgabe zugestimmt. Wenn die Ravag diesen Forderungen der Gemeinde, die zweifellos die volle Billigung aller Abonnenten finden werden, zustimmt, dann beschränkt sich die Abgabe bei den Abonnenten zu 20.000 Kronen auf eintausend Kronen und bei den Abonnenten zu 60.000 Kronen auf dreitausend Kronen monatlich, ein Betrag von dem man gewiss nicht sagen kann, dass er zu einer Hinaufsetzung der Abonnementspreise führen könnte, da die Ravag sich in einer sehr günstigen finanziellen Lage befindet. Als Grundlage des Pauschales wurden lediglich die in Wien befindlichen Abonnenten genommen.

Mit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Lösung würde auch eine Sonderbesteuerung jener Gast- und Kaffehäuser, die Radioeinrichtungen, vor allem Lautsprechanlagen geschaffen haben, vermieden werden, was für die Entwicklung des Radios deswegen von Bedeutung ist, weil hier neben der Lustbarkeitsabgabe noch die Nahrungs- und Genussmittelabgabe in Betracht kommt. Aus dem erwähnten Schreiben geht hervor, dass die Gemeinde durchaus bereit ist, auch wegen dieser Gruppe mit der Ravag unmittelbar eine Pauschalierung vorzunehmen, um dann von der Besteuerung dieser Betriebe vollkommen abzusehen.

Eine Stellungnahme der Ravag zu diesem Anbot der Gemeinde ist bisher noch nicht erfolgt. Sollte die Ravag etwa die rechtliche Zuständigkeit der Besteuerung an und für sich bekämpfen, so würde die Gemeinde ihre Auffassung im Instanzenweg vertreten, doch wäre damit naturgemäss das Anbot der begünstigten Pauschalierung hinfällig.

Das bereits erwähnte Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Hofrat! Ich nehme höflichen Bezug auf die Besprechung, die ich mit Ihnen in Angelegenheit der Besteuerung der RAWAG zu pflegen Gelegenheit hatte und beehre mich Ihnen folgendes mitzuteilen: Was zunächst die rein rechtliche Frage anlangt, so

wurde sie eingehendst von allen in Betracht kommenden Instanzen geprüft. Die übereinstimmende Meinung des Magistrates geht dahin, dass die Abgabepflicht der RAWAG nicht dem geringsten Zweifel unterliegen könne. Darüber hinaus werden aber auch alle Veranstaltungen in Gast- und Cafehäusern als steuerpflichtig erachtet, wobei neben der Lustbarkeitsabgabe noch die Nahrungs- und Genussmittelabgabe in Betracht kommt. In grundsätzlicher Beziehung kann die Gemeinde sich in keine Erörterungen einlassen und müsste ihren Standpunkt gegenüber einer Bestreitung in allen Instanzen aufrechterhalten.

Hingegen besteht unter bestimmten Voraussetzungen durchaus die Neigung, der RAWAG sehr weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen. Nach der Art der Darbietungen ist der Abgabesatz von dreissig Prozent anzuwenden. Im Gesetze ist aber auch die Möglichkeit von Pauschalierungen vorgesehen. In dieser Beziehung mache ich den folgenden Vorschlag: Die Bemessung wäre unter Zugrundelegung der jeweiligen Anzahl lediglich der Wiener Abonnenten vorzunehmen. Dadurch wäre der unerwünschte Zustand vermieden, dass der RAWAG von uns auch unter dem Titel der ausserhalb Wiens wohnenden Hörer mit einer Wiener Abgabe belastet wird. Was die Höhe der Abgabe selbst betrifft, so würde ich dafür eintreten, dass sich die Gemeinde bei den derzeitigen Abonnementgebühren der RAWAG bei den Abonnenten zu 20.000 Kronen mit tausend Kronen pro Monat und bei jenen zu 60.000 Kronen mit 3.000 Kronen begnüge. Bezüglich der Gast- und Cafehäuser müsste man ein Sonderabkommen treffen. Es bedeutet dies also, dass die Gemeinde auf fünf Sechstel der ihr gesetzlich zustehenden Ansprüche und bezüglich der Gast- und Cafehäuser zu einer entgegenkommenden Regelung bereit ist.

Die Gemeinde kann auf so erhebliche Einnahmen, wie bereits erwähnt, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verzichten. Selbstverständlich nicht zugunsten der Aktionäre, zumal die Gemeinde, die ja selbst Grossaktionär ist, keine besondere Verzinsung anstrebt. Der Steuerverzicht soll aber auch nicht zu dem Zwecke der Herabsetzung der Abonnementgebühren geschehen, deren Höhe zu einer Bemängelung keinen Anlass gibt. Für die Gemeinde ist vielmehr ein anderer Gesichtspunkt entscheidend. Die Wünsche der Stadt Wien gehen dahin, es möge das Niveau der Darbietungen ganz wesentlich gehoben werden. Gerade das Radio mit seinem gewaltigen, gar nicht abschätzbaren Zuhörerkreis schliesst Propagandemöglichkeiten für Wien in sich, an denen wir nicht vorübergehen dürfen und für die sehr namhafte Opfer zu bringen die Gemeinde gewillt ist. Wir werden verlangen, dass bezüglich aller musikalischen Darbietungen ein weit strengerer Massstab angelegt werde als bisher. Von den gegenwärtigen Veranstaltungen entspricht nur der kleinere Teil dem hohen internationalen Range Wiens als Musikstadt. Es müsste als Grundsatz gelten, durchwegs vollwertige künstlerische Leistungen zu bieten. Wenn wirklich und ausnahmslos nur das Beste geboten wird, so würde dies eine so starke Propaganda für Wien bedeuten, dass es wohl verantwortet werden kann, auf erhebliche Einnahmen zu verzichten.

Ueber die vorläufig noch nicht ganz ausgereiften Fragen der wirtschaftlichen und Bildungsnachrichten müssten noch Besprechungen stattfinden. Es wäre insbesondere die rein fachliche und von jeder Tendenz freie Art der Durchführung zu gewährleisten.

Wie dieses Anbot beweist, ist die Gemeinde geneigt, im Interesse der vollen Ansnützung dieser grossen technischen Errungenschaft die finanziellen Erwägungen weit zurückzustellen. Ich gebe es Ihnen als Vertreter der Gemeinde in der RAWAG anheim, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates von diesem Schreiben zu verständigen

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 30. Dezember 1924. Zweite Ausgabe

.....
Die Festbeleuchtung des Rathauses. Auf Ersuchen der Polizeidirektion wurde die am Neujahrstag anlässlich der Vollendung des Opponitzer Wasserkraftwerkes stattfindende Festbeleuchtung des Rathauses auf folgende Stunden endgültig festgesetzt: Nachmittags von fünf bis sechs und abends von acht bis neun Uhr.

.....
Wähleraufnahme. Der Wiener Magistrat hat in alle Häuser für die anfangs Jänner stattfindende Wähleraufnahme die Hauslisten und Wähleranlageblätter zustellen lassen. Sollten wider Erwarten einzelne Häuser mit diesen Drucksorten nicht beteiligt worden sein, so sind die Formulare sofort beim magistratischen Bezirksamt zu verlangen.

Am 2. Jänner 1925 werden die Beauftragten des Magistrats mit der Ueberprüfung der Wähleranlageblätter und Hauslisten beginnen. Die Zeit zu der dieser Beauftragte in das Haus kommen wird, wird mindestens 24 Stunden früher dem Hauseigentümer bekannt gegeben.

Im Interesse der Wahlberechtigten liegt es, dass zur Zeit der Ueberprüfung in jeder Wohnung wenigstens eine zur Auskunftserteilung befähigte Person mit den erforderlichen Dokumenten, wie Tauf-, Geburts-, Heimatschein, Optionsurkunde, Meldezettel des Untermieters, anwesend ist, oder dass diese Dokumente dem Beauftragten auf andere Art zugänglich gemacht werden.

Schliesslich wird noch hervorgehoben, dass es jedem Wahlberechtigten freisteht, sein Wähleranlageblatt unmittelbar dem magistratischen Bezirksamt seines Wohnortes zu übergeben und zugleich die für die Beurteilung seiner Wahlberechtigung erforderlichen Dokumente vorzuweisen. In diesem Fall hat er jedoch den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hievon zu verständigen.

.....
Altbürgermeister Reumann im Bundesrat. In der heutigen Sitzung des Bundesrates erschien Altbürgermeister Reumann zum ersten Male nach seiner Erkrankung und leistete die Angelobung. Der Altbürgermeister hat sich von seiner Erkrankung vollkommen erholt und nahm in voller körperlicher Frische an den Beratungen teil. Er war Gegenstand herzlicher Begrüssung seitens der Mitglieder des Bundesrates aller Parteien.

.....
Ausdehnung des Silvester-Nachtverkehrs bis 4 Uhr. Mit Rücksicht auf die von der Polizeibehörde auf 4 Uhr früh festgelegte Sperrstunde der Kaffeehäuser und so weiter wird der Silvester-Nachtverkehr der städtischen Strassenbahnen bis ungefähr 4 Uhr ab Ring verlängert.

.....
Der Strassenbahnfahrpreis am 1. und 6. Jänner 1925. Am Donnerstag, den 1. Jänner (Neujahr) gilt auf den städtischen Strassenbahnen der Sonntagsfahrpreis. Demnach haben an diesem Tage die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine und Wochenkarten keine Giltigkeit. Am Dienstag, den 6. Jänner (heilige 3 Könige) gilt der Werktagsfahrpreis und haben demnach an diesem Tage die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine und Wochenkarten Giltigkeit. Fürsorgescheine haben an beiden Tagen keine Giltigkeit.